

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0445/04	Datum 21.05.2004
Dezernat: I	Amt 12		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister Stadtrat	01.06.2004	nicht öffentlich			
	12.07.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Schöffenvwahl

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt gem. § 40 Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zehn Vertrauenspersonen als Beisitzer im Ausschuss zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Rudolph	Unterschrift AL Herr Ley
-----------------------	--------------------------------	-----------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Holger Platz
-----------------------------------	--------------	-------------------

Begründung:

In diesem Kalenderjahr sind wieder die Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter zu wählen.

In Vorbereitung der anstehenden Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht und das Landgericht Magdeburg ist die Bildung eines Wahlausschusses vorgeschrieben. Hierzu hat die Vertretungskörperschaft des dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk entsprechenden Verwaltungsbezirkes **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl** zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks (hier: der kreisfreien Stadt Magdeburg) zu wählen (§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Aufgabe des Wahlausschusses, dem neben den zehn zu wählenden Beisitzern ein Richter am Amtsgericht als Vorsitzender und ein von der Landesregierung zu benennender Verwaltungsbeamter angehören (vgl. § 40 Abs. 2 GVG), ist die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen aus der von der Gemeinde aufzustellenden Vorschlagsliste.

Die Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht hat bis spätestens 30.07.2004 zu erfolgen.